

Jugendstrafrecht

Wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender etwas macht, das nach den geltenden Gesetzen als Straftat gilt, greift das Jugendgerichtsgesetz.

§ 1 JGG

Das Gesetz sieht für jugendliche Straftäter teilweise andere Regeln vor als für Erwachsene.

Die nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen sollen erneuten Straftaten des Jugendlichen entgegenwirken und sind daher am Erziehungsgedanken auszurichten.

Für die Frage, ob Jugendstrafrecht angewandt werden soll, kommt es auf das Alter der/ des Beschuldigten zur Tatzeit an. § 2 JGG

Es werden folgende Altersstufen unterschieden:

1. Unter 14 Jahren → strafrechtlich nicht verantwortlich, nur das Jugendamt kann Maßnahmen ergreifen.
2. 14 – 17 Jahre → Jugendstrafrecht wird angewandt, es ist zu prüfen, ob der Jugendliche bereits strafrechtlich verantwortlich ist.
3. 18 – 20 Jahre → Heranwachsender, auf jeden Fall strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, je nach Reife als Jugendlicher oder Erwachsener.

Ein jugendlicher Straftäter kann jedoch nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn er zum Tatzeitpunkt sittlich und geistig reif genug war/ ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. § 3 JGG

Mögliche Handlungen des Richters bei Verfehlungen eines Jugendlichen (auch nebeneinander möglich):

- Erziehungsmaßregeln
- Zuchtmittel (Verwarnung, Auflagen, Jugendarrest)
- Unterbringung (in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Erziehungsanstalt)
- Weisungen (Gebote und Verbote)
- Jugendstrafe

§§ 5, 8 JGG

Über Verfehlungen Jugendlicher entscheidet das Jugendgericht. Dieses besteht aus einem Strafrichter als Jugendrichter, dem Schöffengericht und der Strafkammer. Diese sind für Emsdetten beim Amtsgericht (Rheine).

§ 33a JGG